

Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode  
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**Öffentliche Anhörung zum Thema  
„Regierungsführung als Herausforderung  
für die Entwicklungszusammenarbeit“**

Mittwoch, 28. Juni 2006, 10:30 bis 13:30 Uhr

**Statement Klaus Heide<sup>1</sup> (Heidelberg),  
Werkstatt Ökonomie e.V.**

**A. Vorbemerkungen**

- (1) Die folgenden Anmerkungen gehen von einem Konzept von Good Governance aus, das sich in umfassender Weise an den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten ausrichtet und sich ausdrücklich auf die einschlägigen völkerrechtlichen Instrumente bezieht. In diesem Sinne geht es Good Governance darum, die Rechte des Menschen zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Dies schließt eine menschenrechtsorientierte Armutsbekämpfung ebenso ein wie eine Orientierung der gesamten Politikgestaltung unter Einschluss der Wirtschaftspolitik an dem übergeordneten Ziel der Verwirklichung der Menschenrechte.
- (2) Die folgenden und zum Teil auf Forschungen des Autors beruhenden Anmerkungen skizzieren Überlegungen zivilgesellschaftlicher Organisationen in Deutschland, die Erfahrungen und Einschätzungen ihrer Partnerorganisationen in Asien, Afrika und Lateinamerika aufgreifen (vgl. Anmerkung 1).

---

<sup>1</sup> Klaus Heide, Historiker, ist

- Mitbegründer und Mitarbeiter der Werkstatt Ökonomie e.V. in Heidelberg;
- Sprecher von Social Watch Deutschland/Forum Weltsozialgipfel, einem Netzwerk von 28 entwicklungs- und sozialpolitischen Organisationen,
- Koordinator des Deutschen NRO-Forums Kinderarbeit,
- Convenor der NGO Subgroup on Child Labour, einer Arbeitsgruppe des weltweiten Netzwerkes NGO Group for the Convention on the Rights of the Child mit Sitz in Genf und
- Geschäftsführer des Kirchlichen Herausgeberkreises Jahrbuch Gerechtigkeit, der von über 30 Kirchen, kirchlichen Einrichtungen, Werken, Diensten und Organisationen getragen wird. Das in Vorbereitung befindliche Jahrbuch Gerechtigkeit 2006 beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von sozialer Polarisierung und Gewalt weltweit.

## B. Allgemeine Fragen

**(1) Welche wirksamen Maßnahmen (Sanktionsinstrumente) sollten im Falle von Bad Governance implementiert werden, um Good Governance zu fördern/ erzwingen, ohne dass dabei die arme Bevölkerungsschicht in Mitleidenschaft gezogen wird?**

- (1.1) Mehrheitlich sind zivilgesellschaftliche Organisationen der Auffassung, dass negative Sanktionen in der Regel kein geeignetes Mittel sind, um Good Governance im Allgemeinen und die Durchsetzung der Menschenrechte im Besonderen zu fördern. Zu dieser Überzeugung kamen zivilgesellschaftliche Organisationen, als sie sich im Verlaufe der 1990er Jahre intensiv an der Debatte beteiligten, ob und unter welchen Umständen es möglich sein könnte, mithilfe einer Sozialklausel – etwa in internationalen Handelsabkommen – zumindest zur Verwirklichung von Kernarbeitsnormen beizutragen. Seinerzeit hatten nicht zuletzt Partnerorganisationen aus so genannten Entwicklungsländern darauf hingewiesen, dass negative Sanktionen arme Bevölkerungsgruppen am meisten treffen würden.

Gegen diese Einschätzung können nur sehr wenige historische Erfahrungen und hier vor allem der vermutlich positive Effekt der Sanktionen gegen das südafrikanische Regime der Apartheid geltend gemacht werden. Allerdings ist erstens darauf hinzuweisen, dass Südafrika aus einer ganzen Reihe von Gründen einen Sonderfall darstellte und von daher die Auswirkungen der seinerzeitigen Sanktionen nicht verallgemeinerbar sind. Zweitens ist keinesfalls abschließend geklärt, welchen Beitrag die – im einzelnen höchst unterschiedlichen – Sanktionen und der getrennt zu bewertende Boykott gegen Südafrika zur Demokratisierung geleistet hatten.

Vor diesem Hintergrund sollten negative Sanktionen – wenn überhaupt – nur nach umfassender Folgenabschätzung verhängt werden.

- (1.2) Die möglichen Effekte positiver Sanktionen im Sinne von Anreizen werden von zivilgesellschaftlichen Organisationen unterschiedlich bewertet.

Vor allem afrikanische Nichtregierungsorganisationen weisen darauf hin, dass im Falle hoch korrupter Regime (wie zum Beispiel dasjenige Kenias) auch positive Sanktionen nicht zu einer menschenrechtlichen Umorientierung von Regierungen beitragen würden.

Die bisherigen PRSP-Prozesse zur Erarbeitung von Poverty Reduction Strategy Papers<sup>2</sup> mahnen ebenfalls zu einer vorsichtigen Einschätzung. Die PRSP-Prozesse sind hier einschlägig, da Ländern, die mit der Erarbeitung und Umsetzung von PRSPs zentrale sozial- und wirtschaftspolitische Aspekte von Good Governance verwirklichen, Anreize (Zugang zu konzessionären Krediten und zu Entschuldungsmaßnahmen) in Aussicht gestellt werden. Unbeschadet solcher Anreize haben PRSP-Prozesse nur dann zu einer Stärkung von Good Governance – Strukturen beigetragen, wenn entsprechende Regierungen grundsätzlich an einer solchen interessiert waren.

Andererseits zeigen zum Beispiel jüngere Initiativen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Kinderarbeit, dass Anreizsysteme zumindest in Teilbereichen zur Durchsetzung der Menschenrechte beitragen können. Eine Voraussetzung hierfür ist eine relevante Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Erarbeitung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung müssen Entwicklungsländer erarbeiten und umsetzen, wenn sie in den Genuss von Krediten oder Entschuldungsmaßnahmen des Internationalen Währungsfonds (IWF) oder der Weltbank kommen wollen.

**(2) Welche konkreten Beiträge können die jeweiligen nationalen Parlamente sowie die Zivilgesellschaft leisten, um Good Governance zu fördern bzw. Bad Governance zu vermeiden?**

In den letzten beiden Jahrzehnten zeigten viele Demokratisierungsprozesse die herausragende Bedeutung zivilgesellschaftlicher Initiativen für eine Ablösung von Bad Governance durch Good Governance. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle erfolgversprechenden Maßnahmen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen wesentlich mehr zur Herausbildung von Good Governance beitragen als negative oder positive Sanktionen. Hierbei sind sehr unterschiedliche Maßnahmen sehr unterschiedlicher Akteure denkbar, einige wenige Beispiele müssen an dieser Stelle genügen:

In den 1980er Jahren haben Tochterunternehmen deutscher Konzerne in Südafrika zum Teil erheblich zur Stärkung der Gewerkschaftsbewegung beigetragen. So öffnete VW das Werksgelände für außerbetriebliche Versammlung der Gewerkschaften und sogar für Versammlungen oppositioneller Gruppen und bot ihnen auf diese Weise Schutz vor einem Zugriff durch Sicherheitskräfte.

In Ländern wie Sambia haben zivilgesellschaftliche Organisationen erheblich zur Qualifizierung von PRSP-Prozessen beigetragen und damit Good Governance gefördert.

Indische Menschenrechtsorganisationen haben aufgrund ihrer Kampagnen, ihrer Lobbyaktivitäten und ihrer weltweiten Vernetzung in maßgeblicher Weise menschenrechtliche Initiativen der Regierung im Blick auf Sklaverei und extreme Kinderarbeit angestoßen.

Nicht unterschätzt werden darf die Bedeutung einer internationalen Skandalisierung von Bad Governance durch zivilgesellschaftliche Organisationen und durch die Medien.

Völkerrechtliche Instrumente wurden durch Kampagnen zivilgesellschaftlicher Organisationen so fest im Bewusstsein der Öffentlichkeit eines Landes verankert, dass sich Regierungen zunehmend mit diesen Instrumenten auseinandersetzen mussten. Dies gilt etwa im Blick auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes oder das IAO-Übereinkommen 182 über schlimmste Formen von Kinderarbeit.

Kennzeichnend für alle diese Initiativen ist, dass sie in besonderer Weise erfolgreich waren, wenn sie sich erstens auf sehr konkrete, aber für die gesamten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen relevanten Maßnahmen konzentrierten. Zweitens wurde der Erfolg begünstigt durch internationale Vernetzung.

### **C. Fragen an Klaus Heidelberg**

**(1) Inwiefern müssen bei der Definition von „Good Governance“ als Fördervoraussetzung für Entwicklungszusammenarbeit die soziökonomischen Rahmenbedingungen von Entwicklungsländern besonders berücksichtigt werden?**

- (3.1) Der überwiegende Teil der Entwicklungsländer zeichnet sich durch die weite Verbreitung **informeller Strukturen** aus, die nicht selten das gesamte gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben prägen. Hierbei haben sich für die nur fragmentarisch und tendenziell konfliktträchtig mit den formellen Strukturen verknüpften informellen Strukturen informelle und eigenständige Regulationsmechanismen herausgebildet, die nur teilweise mit den Vorstellungen einer rechtsstaatlich verfassten parlamentarischen Demokratie kompatibel sind. Eine menschenrechtliche Bewertung dieser informellen Strukturen und Regulationsmechanismen ist nur einzelfallweise

möglich, teilweise fördern sie die Durchsetzung von Menschenrechten, teilweise behindern sie dieselbe, teilweise verhindern sie sie sogar.

Für die entwicklungspolitische Bewertung und für die Ausgestaltung eines angemessenen Konzeptes von Good Governance ist hierbei von Bedeutung, dass in vielen Ländern informelle Strukturen als defizitäre Übergangstrukturen hin zu einer Formalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat betrachtet wurden und werden. Im Gegensatz hierzu sprechen Indizien für eine tendenzielle De-Formalisierung formeller Strukturen. Daher ist es also erforderlich, bei der Gestaltung eines Konzeptes von Good Governance mit der Hartnäckigkeit informeller Strukturen zu rechnen, die keinesfalls durch eine bloße Förderung formeller Strukturen gebrochen werden kann.

- (3.2) In vielen Entwicklungsländern – und das gilt in besonderer Weise für die afrikanischen Länder südlich der Sahara – dehnt sich die **informelle Wirtschaft** immer weiter aus, hierauf verweist zum Beispiel die Internationale Arbeitsorganisation seit Jahren<sup>3</sup>.

In Afrika südlich der Sahara sind über 90 Prozent der in den letzten zehn Jahren neu entstandenen Arbeitsplätze in der informellen Wirtschaft entstanden. Heute macht informelle Arbeit unter Einschluss der in formellen Unternehmen geleisteten informellen Arbeit 80 Prozent der nicht-landwirtschaftlichen Beschäftigung in diesen Ländern aus. In den Städten befinden sich 60 Prozent aller Arbeitsplätze in der informellen Wirtschaft. Für Teilbereiche sind diese Quoten noch höher: In Benin, im Tschad und in Mali arbeiten über 95 Prozent der Frauen, die in nicht-landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichen beschäftigt sind, in der informellen Wirtschaft.

Zunehmend wird auch der grenzüberschreitende Handel informell abgewickelt, dies gilt etwa für den Außenhandel von Simbabwe mit Sambia.

Angesichts dieser Dominanz der informellen Wirtschaft ist eine Konzentration „guter“ wirtschaftspolitischer Strategien auf die formelle Wirtschaft und eine schwerpunktmäßige Förderung des „private sector“ kein Beitrag zur Entwicklung der informellen Ökonomie. Statt dessen ist nach Kriterien und Strategien für ein Wachstum im Interesse der Armen („Pro-Poor-Growth“) zu fragen, das sich zu einem großen Teil auf die informelle Wirtschaft stützen müssen.

- (3.3) Da sich die informelle Ökonomie durch menschenrechtliche und weitere rechtliche Defizite auszeichnet, ist es unabdingbar, dass Good Governance – Konzepte so gestaltet werden, dass sie zur menschenrechtlich ausgerichteten Entwicklung der informellen Ökonomie beitragen können.

Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass informelle Unternehmen keine rechtlichen Subjekte sind, daher keine Rechtssicherheit genießen und in der Regel in informellen Gebäuden untergebracht sind.

In besonderer Weise ist die informelle Beschäftigung durch menschenrechtliche Defizite gekennzeichnet, so etwa durch das Fehlen von Sicherheiten hinsichtlich Beschäftigung, Entlohnung und Qualifizierung sowie durch die Verletzung selbst grundlegender Arbeitsnormen. Andererseits gibt es in der formellen Wirtschaft keinen Ersatz für informelle Arbeitsplätze und eine Formalisierung informeller Beschäftigung ist in der Regel nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist neu zu bestimmen, was Kernelemente einer Arbeitsmarktpolitik im Sinne von Good Governance sein können.

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: International Labour Office (2002): International Labour Conference, 90th Session 2002, Report VI: Decent work and the informal economy, Geneva, passim.

(3.4) Dies gilt in besonderer Weise auch im Blick auf die **Altersstruktur**, sind doch in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara bis zu 55 Prozent der Bevölkerung unter 18 Jahren und teilweise über 40 Prozent unter 15 Jahre. Bedenkt man noch den hohen Anteil der aufgrund einer HIV/AIDS-Infizierung arbeitsunfähigen erwachsenen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung, wird deutlich, dass nur eine Bevölkerungsminderheit für die Erwirtschaftung des Nationaleinkommens zur Verfügung steht, die Mehrheit der Bevölkerung aber auf private und staatliche Transfereinkommen angewiesen ist. Bereits dieser Umstand macht deutlich, dass es nicht möglich ist, marktwirtschaftliche Konzepte, die sich in westlichen Industrieländern durchgesetzt haben, auf entsprechende Entwicklungsländer zu übertragen.

(3.5) Auch das Vorherrschen informeller Siedlungen muss im Konzept von Good Governance bedacht werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine rasche Formalisierung informeller Siedlungen möglich ist.

Heute leben rund eine Milliarde Menschen in Slums, das ist fast ein Drittel der gesamten städtischen Bevölkerung weltweit. Wiederum sind diese Anteile in Afrika südlich der Sahara am höchsten: dort werden über 60 Prozent der städtischen Bevölkerung von Menschen in Slums gestellt.

Hierbei zeigt sich auch im Blick auf Slums die Stabilität informeller Strukturen: mehr als 70 Prozent der Haushalte in Slums sind seit mehr als 15 Jahren, weitere 16 Prozent 6 bis 15 Jahre in Slums zu finden.

In den Slums werden Menschenrechte in vielfältiger Weise verletzt, so das Recht auf Wasser, auf Gesundheit und auf Bildung. Nicht zuletzt haben die Menschen in den Slums in der Regel weder Eigentumstitel noch Mietverträge, die eine Vertreibung durch Behörden verhindern würden.

Zu erinnern ist weiter, dass die Entstehung von Slums vor allem eine Folge von Bad Governance ist, worauf das United Nations Human Settlements Programme seit Jahren hinweist.

(3.6) Informelle Strukturen beherrschen auch weitere gesellschaftliche Bereiche wie etwa das Bildungs- oder das Gesundheitswesen.

(3.7) Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass es bisher nur unzureichende Untersuchungen über Strukturen und Funktionsweisen der Informalität und ihrer Verknüpfungen mit formellen Strukturen gibt, ist es erforderlich, das Konzept von Good Governance so zu qualifizieren, dass es zur Durchsetzung der Menschenrechte unter den Bedingungen des Vorherrschens von Informalität beitragen kann. Hierbei muss mit der Dauerhaftigkeit informeller Strukturen gerechnet werden.

**(2) Sind die Informationen des Bertelsmann Transformationsindex zu den Kriterien „Politische Partizipation“ und „Politische und gesellschaftliche Integration“ ausreichend aussagekräftig?**

(2.1) Die für die Kriterien „Politische Partizipation“ und „Politische und gesellschaftliche Integration“ des Bertelsmann Transformations Indexes entwickelten Ziele und Fragen berücksichtigen zu wenig die Besonderheiten von Gesellschaften und Staaten, die durch das Vorherrschen und Vordringen informeller Strukturen geprägt sind.

So unterstellt zum Beispiel die zweite Frage zu dem Kriterium „Politische Partizipation“, in der nach der Existenz von Vetomächten und von politischen Enklaven gefragt wird, zumindest implizit die Dominanz formeller Strukturen: Die Rede von Enklaven macht nur als Rede von einem Besonderen, das vom Allgemeinen geschieden ist, Sinn – in einer Gesellschaft der Informalität aber ist das mit Enklave Gemeinte der

Regelfall. Ähnliches gilt für Vetomächte, da der informell strukturierte Interessenausgleich im Grunde nur Vetomächte kennt.

- (2.2) Angesichts der vorherrschenden Informalität kommt der außerparlamentarischen **Beteiligung der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen an der Erarbeitung und Umsetzung politischer Planungsprozesse und Gesetzesvorhaben** besondere Bedeutung zu, sie muss zu einem der zentralen Kriterien für Good Governance werden.

Dass dies so sein muss, zeigen gerade die Erfahrungen mit PRSP-Prozessen:

Zentrales Kriterium für ihre Beurteilung ist die Qualität der vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank geforderten Partizipationsprozesse. Hierbei hat die Weltbank hohe Standards formuliert und Partizipation als einen Prozess definiert, bei dem die „Stakeholders“ die Setzung von Prioritäten, politische Grundsatzentscheidungen, die Bereitstellung von Ressourcen sowie die Durchführung von Programmen beeinflussen und mit kontrollieren sollen. Diese weit reichende Definition – die sich ausdrücklich nicht auf die Erarbeitung von PRSPs beschränkt, sondern auch deren Umsetzung einbezieht – bekommt ihr besonderes politisches Gewicht dadurch, dass die Weltbank den Kreis der zu beteiligenden Institutionen, Organisationen und Bevölkerungsgruppen sehr weit zieht.

Zwar ist dieser umfassende Anspruch angesichts des Vorherrschens informeller Strukturen nur schwer einzulösen, dennoch aber zeigen Partizipationsdefizite, was bei der Definition entsprechender Anforderungen an Good Governance berücksichtigt werden muss:

Zivilgesellschaftliche Organisationen in Ländern mit einem PRSP-Prozess kritisieren wiederholt den Grad der Beteiligung (statt Beteiligung an Entscheidungen lediglich Information oder Anhörung der Zivilgesellschaft), einen zu engen Zeitrahmen (zum Beispiel kurzfristige Einladungen zu Konsultationen oder knappe Fristen für das Einreichen von Stellungnahmen) und die Beschränkung der Partizipationsmöglichkeiten auf wenige Träger: In mehreren Ländern wurden Parlamente nicht oder nicht ausreichend beteiligt, Gewerkschaften und/oder Kirchen nicht oder zu spät einbezogen, Frauenorganisationen kaum berücksichtigt, regierungskritische Organisationen von Partizipationsprozessen ausgeschlossen, lokale und kleinere zivilgesellschaftliche Organisationen fern der jeweiligen Hauptstadt nicht beteiligt und überhaupt armen (marginalisierten, indigenen) Bevölkerungsgruppen keine Möglichkeiten zur Artikulation eingeräumt.

Diese in vielen Ländern unzulängliche zivilgesellschaftliche Partizipation führte unter anderem dazu, dass viele PRSP-Prozesse menschenrechtlichen Anforderungen nicht entsprachen. Dies gilt zum Beispiel für das weitgehende Fehlen eines kinderrechtlichen Ansatzes. Umgekehrt zeigen vereinzelte Beispiele wie Sambia, dass eine zivilgesellschaftliche Partizipation an Planungsprozessen maßgeblich dazu beitragen kann, dass dieselben Elemente von Good Governance stärken.

Angesichts solcher Defizite, die in ähnlicher Weise für die zivilgesellschaftliche Partizipation in anderen politischen Planungsprozessen gelten, ist es erforderlich, das Good Governance – Kriterium „Politische Partizipation“ so zu qualifizieren, dass eine Bewertung von Ausmaß und Qualität zivilgesellschaftlicher Partizipation möglich wird.

- (2.3) Eine Grundvoraussetzung für das Gelingen zivilgesellschaftlicher Partizipation ist die **Kohärenz politischer Planungsprozesse und Gesetzesvorhaben**. Hier aber bestehen in den meisten Ländern erhebliche und grundlegende Defizite, wie am Beispiel einer erforderlichen kinderrechtlichen Qualifizierung von PRSP-Prozessen gezeigt werden soll:

Denn zeitgleich mit oder in zeitlicher Nähe zu den PRSP-Prozessen fanden in vielen Ländern weitere politische Planungsprozesse, Gesetzgebungsverfahren, Verfassungsrevisionen u.ä. statt, die einerseits alle auch von Relevanz für die Bekämpfung von Kinderarmut und die Verwirklichung der Rechte des Kindes waren und die daher die Aufmerksamkeit von Kinderrechtsorganisationen erforderten, die aber andererseits nicht mit PRSP-Prozessen verknüpft wurden.

Schon allein dies verhinderte, dass PRSP-Prozesse kinderrechtliche Vorstellungen, Zielvorgaben und Programme aus anderen politischen Planungsprozessen aufgriffen. Umgekehrt wurden die PRSPs deshalb zumindest im Blick auf die Bekämpfung von Kinderarmut ihrem Anspruch nicht gerecht, die Kohärenz politischer Planungsprozesse zu stärken. Nicht zuletzt überforderte die notwendige zeitgleiche Mitwirkung in mehreren Prozessen die personellen Ressourcen von Kinderrechtsorganisationen.

Ein besonders eindrückliches Beispiel für diese Zusammenhänge ist Kenia: Dort fanden und finden zeitgleich mit den PRSP-Prozessen, aber ohne Verbindung mit denselben eine ganze Reihe weiterer politischer Planungsprozesse, Gesetzgebungsverfahren u.ä. statt. Einige davon seien genannt:

Konsultationsprozess zur Erarbeitung einer neuen Verfassung, Erarbeitung eines zivilgesellschaftlichen Schattenberichtes zum ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Erarbeitung des Children's Act, Entwurf der Education Bill, Erstellung eines Masterplan on Education and Training, Erarbeitung eines National Education for All Plan of Action und Erarbeitung eines Education Sector Plan.

Alle diese Prozesse sind von beträchtlicher kinderrechtlicher Bedeutung. Sie wurden und werden aber nicht mit den PRSP-Prozessen verknüpft. Die im Rahmen dieser Prozesse entwickelten kinderrechtlichen Vorstellungen flossen in die kenianischen Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung nicht ein. Auch dies verhinderte eine kinderrechtliche Qualifizierung der PRSPs. Schon allein deshalb ist es unabdingbar, künftig zumindest ansatzweise eine Kohärenz politischer Planungsprozesse zu erreichen.

Hinzu kommt, dass alle aufgeführten Prozesse ein Engagement von Kinderrechtsorganisationen notwendig machten. Positionen mussten erarbeitet, Lobbyarbeit vorangetrieben, in den zahlreich entstandenen Gremien mitgewirkt werden. Dies überforderte die personellen Ressourcen von Kinderrechtsorganisationen. Da schließlich die Mitwirkung an einigen dieser Prozesse Erfolg versprechender war und ist als ein Engagement im Rahmen des PRSP-Prozesses, verloren Kinderrechtsorganisationen auch deshalb ihr Interesse am (zweiten) PRSP-Prozess.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausreichend, wenn der Bertelsmann Transformations Index lediglich in einer Frage zum Kriterium Ressourceneffizienz auf das Kohärenzgebot eingeht. Vielmehr sollte die Kohärenz politischer Planungsprozesse und Gesetzesvorhaben ein eigenständiges Kriterium für den Management-Index werden.

**(3) Zu den Kernaufgaben von „Good Governance“ gehört Armutsbekämpfung im Sinne einer Verwirklichung von Menschenrechten. Welche Defizite gibt es hierbei?**

- (3.1) Zu den häufigsten und schwerwiegendsten Defiziten von Strategien zur Armutsbekämpfung gehört das weitgehende Fehlen einer kinderrechtlichen Perspektive: Angesichts der Tatsache, dass in vielen Ländern mit einem PRSP Kinder und Jugendliche die Mehrheit der Bevölkerung stellen, muss die Verwirklichung der Rechte des Kindes im Zentrum jeder Strategie zur Bekämpfung von Armut und damit auch im Mittelpunkt guter Regierungsführung stehen. Dies ist aber in der Regel nicht der Fall.

(3.2) Im Blick auf den Inhalt der PRSPs sind unter anderem folgende Defizite häufig anzutreffen:

- Fehlen eines explizit kinderrechtlichen Ansatzes bei lediglich kursorischen Verweisen auf einschlägige internationale Instrumente wie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- unzureichende Analyse der Armut von Kindern und Jugendlichen (nur selten wird zum Beispiel die Ursache von Jugendarbeitslosigkeit analysiert),
- keine Analyse der Auswirkungen wirtschaftspolitischer Strukturen und Strategien auf die Verwirklichung der Rechte des Kindes,
- Fehlen kohärenter sozial- und bildungspolitischer Programme im Blick auf Kinderarbeit und
- keine kohärente Strategie zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im Sinne einer Querschnittsaufgabe der gesamten Sozial- Bildungs- und Wirtschaftspolitik.

Hinzu kommt die in der Regel gänzlich unzulängliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Organisationen sowie von Kinderrechtsorganisationen an der Erarbeitung und Umsetzung von PRSPs sowie an der Überwachung dieser Umsetzung.

(3.3) Vor diesem Hintergrund ist das Konzept von Good Governance so weiter zu entwickeln, dass es dem zentralen Erfordernis einer umfassenden Durchsetzung der Rechte des Kindes gerecht wird. In diesem Sinne muss zu guter Regierungsführung gehören, Strategien zur Armutsbekämpfung mit Vorrang an kinderrechtlichen Erfordernissen auszurichten.